

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berufliche Hochschule Hamburg		
Ggf. Standort	Hamburg		
Studiengang	Informatik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	k. A. ²	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	37	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021-2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

¹ Es handelt sich um eine studienintegrierende Ausbildung (siA).

² Die Hochschule strebt hochschulweit einen Aufwuchs von insgesamt 1000 Studierenden an. Innerhalb dieses Rahmens existiert für die einzelnen Studiengänge der Hochschule keine Aufnahmebeschränkung. Überschreitet eine Kohorte 26 Studierende, so werden die Kohorten in „Studiengruppen“ aufgeteilt. Solange die Anzahl von 1000 Studierenden hochschulweit nicht erreicht ist, könnten prinzipiell beliebig viele Studiengruppen gebildet werden. Insgesamt waren Ende Oktober 2023 406 Studierende (alle Studiengänge) an der Hochschule immatrikuliert.

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Michael Kolander
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2024

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	13
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
<i>1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
<i>1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	23
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	25
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	27
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	28
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	31
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	36

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	36
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	36
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	36
3 Begutachtungsverfahren.....	37
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	37
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	37
3.3 <i>Gutachtermgremium</i>	38
4 Datenblatt	39
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	39
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	39
5 Glossar	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule soll weiterhin sicherstellen, dass die inhaltliche Gestaltung des Curriculums etablierten inhaltlichen Standards für Informatik-Studiengänge folgt. Hierfür empfiehlt die Gutachter:innengruppe einen regelmäßigen Abgleich mit den von der Gesellschaft für Informatik veröffentlichten Empfehlungen für Studiengänge.

Die Hochschule soll bei den zukünftigen Abschlusskohorten Rückmeldungen dazu einholen, ob und inwiefern die Absolvent:innen für die Aufnahme eines (universitären) Masterstudiums geeignet sind und darauf aufbauend Anpassungen an den Studieninhalten und den Qualifikationszielen vornehmen.

Die Hochschule soll Möglichkeiten in Betracht ziehen, die zeitlichen Kapazitäten für die Vermittlung von wissenschaftlichen Inhalten an der Hochschule auszuweiten. Damit ließe sich das Vorkenntnisniveau für einzelne Module erhöhen bzw. unter den Studierenden angleichen .

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Zum Profil der Beruflichen Hochschule Hamburg gehört die Umsetzung der studienintegrierenden Ausbildung (siA). Das bedeutet, dass die Studierenden zusätzlich zu ihrer dualen Berufsausbildung ein Bachelorstudium der Informatik absolvieren. Das Ziel ist dabei, durch eine besondere curriculare und organisatorische Verzahnung der Lernorte Hochschule, Berufsschule und Kooperationsunternehmen sowohl einen Bachelor- als auch einen Ausbildungsabschluss in vier Jahren zu ermöglichen. Dafür sollen inhaltliche Redundanzen zwischen den Curricula von Bachelorstudium und Berufsausbildung vermieden werden, indem die Hochschule Teile des Curriculums der Berufsausbildung auf höherem Niveau (d.h. DQR 6) ersetzt und Teile der in der Ausbildung und in der Berufsschule erbrachten Leistungen im Studium berücksichtigt werden. Die organisatorische Verzahnung hat ihren Kern in der gemeinsamen Phasenplanung der drei Lernorte, in der für den vierjährigen Studiengang im Voraus verbindlich festgelegt wird, wann die Studierenden hochschulische Phasen, berufsschulische Phasen und Unternehmenszeiten durchlaufen. Der Bachelorstudiengang Informatik integriert eine duale berufliche Ausbildung, die mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgeschlossen wird. In vier Jahren werden mit dem Bachelorabschluss und einer anerkannten Berufsausbildung demnach zwei Berufsqualifikationen erworben.

Der Bachelorstudiengang Informatik soll eine umfassende berufliche und akademische Handlungskompetenz vermitteln. Die Studierenden erlangen aufgrund ihrer akademischen Qualifikation in der Informatik und ihrer beruflichen Ausbildung zu Fachinformatiker:innen in allen vier Fachrichtungen (Anwendungsentwicklung, Systemintegration, digitale Vernetzung sowie Daten- und Prozessanalyse) umfangreiches Wissen, analytische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Studiengang richtet sich vor allem an Studieninteressierte, die eine Verknüpfung von akademischer und berufspraktischer Qualifikation für ihren Bildungs- und Karriereweg nutzen wollen. Ein Teil der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen wird dabei an der Berufsschule entwickelt. Die Abbildung von wissenschaftsbasierten Inhalten in der betrieblichen Praxis und eine theoriegeleitete Reflexion und Evaluation betrieblicher Erfahrungen haben durch die studienintegrierende Ausbildung (siA) ein größeres Gewicht als in herkömmlichen Studiengängen. Eine Immatrikulationsvoraussetzung ist neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ein Ausbildungsvertrag mit einem ausbildenden Unternehmen. Der jährliche Workload ist gegenüber einem traditionellen Vollzeitstudium reduziert, sodass 180 ECTS-Leistungspunkte in vier Jahren (statt wie beim herkömmlichen Vollzeitstudium in drei Jahren) erworben werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Ein besonderes und in vielerlei Hinsicht für die Bewertung relevantes Merkmal des Studiengangs ist dessen Umsetzung als studienintegrierende Ausbildung. Diese Verzahnung einer Hochschulausbildung mit einer dualen Berufsausbildung stellt die Hochschule vor mehrere Herausforderungen, etwa bei der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung über die drei Lernorte (Hochschule, Berufsschule, Ausbildungsunternehmen) hinweg. Die Gutachter:innen stellten dabei ein hohes Engagement der Hochschul- und Berufsschulvertreter:innen fest und fanden eine gute Ressourcenausstattung für die Studierenden vor, die sich nach Fertigstellung des neuen Campus der Beruflichen Hochschule Hamburg noch weiter verbessern dürfte. Die Studierenden selbst zeigten sich im Gespräch sehr zufrieden mit dem Konzept der studienintegrierenden Ausbildung und lobten die Praxisnähe in ihrem Studium, aber auch das Entgegenkommen der Lehrenden und der Hochschule bei organisatorischen bzw. terminlichen Schwierigkeiten und die Bereitschaft, studentische Rückmeldungen zu möglichen Verbesserungen des Studiengangs für zukünftige Kohorten zu berücksichtigen.

Die Gutachter:innengruppe erkennt ebenfalls die Vorzüge der studienintegrierenden Ausbildung und begrüßt die Bemühungen der Hochschule, dieses noch eher seltene Studiengangskonzept anzubieten. So kann damit eine Attraktivitätssteigerung für die Berufsausbildung erreicht werden und zugleich muss ein Studienabbruch nicht mit einer gänzlichen Aufgabe des bisherigen tertiären Ausbildungswegs einhergehen, da die duale Berufsausbildung trotzdem weitergeführt werden kann. Allerdings empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, auch ein Augenmerk auf die akademische Anschlussfähigkeit ihrer zukünftigen Absolvent:innen zu legen. Im Bereich des Curriculums stellten die Gutachter:innen zunächst zwar einige Mängel fest. So war von der Hochschule eine größere Transparenz in den Modulbeschreibungen herzustellen und auch die Verortung einzelner Module im Studienverlaufsplan war dahingehend anzupassen, dass inhaltlich aufeinander aufbauende Module nacheinander absolviert werden. Außerdem war der Stellenwert der wissenschaftlichen Ausbildung (z. B. im Bereich der theoretischen Informatik und der Mathematik) nach Ansicht der Gutachter:innen zunächst zu gering ausgeprägt. Für diese Mängel legte die Hochschule jedoch im Zuge einer vom Akkreditierungsrat gewünschten Präzisierung einzelner Bewertungspunkte durch die Gutachter:innen ein überarbeitetes Modulhandbuch sowie weitere Belege vor, aus denen die Behebung dieser vorläufig beauftragten Defizite hervorgeht. Die Gutachter:innen sind daher zuversichtlich, dass diese spürbare und auch von den Studierenden begrüßte Flexibilität der Hochschul- und Studiengangsleitung dazu beitragen wird, zukünftig auftretende Anpassungsbedarfe des Studiengangs ebenso zügig umzusetzen, sei es aufgrund neuer Entwicklungen in der informatischen Forschung und den dazugehörigen hochschulischen Ausbildungsstandards oder durch den festgestellten Grad der erwähnten

Anschlussfähigkeit der ersten Absolvent:innenkohorten an Masterprogramme an anderen Hochschultypen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt mit dem Abschluss als Bachelor of Science (B. Sc.) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 2 (2) Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge vom 06.07.2022, und Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg vom 20.04.2023)³ und berechtigt die Absolvent:innen zur Aufnahme eines Masterstudiums.

Die Regelstudienzeit beträgt gemäß Studien- und Prüfungsordnung acht Semester.⁴ Sie ergibt sich aus der Verknüpfung von Studium und Berufsausbildung, die in dem Studienkonzept der Beruflichen Hochschule Hamburg (im Folgenden BHH) fest verankert ist.

Der Studiengang wird in Verbindung mit der gleichzeitigen Absolvierung einer dreijährigen dualen Berufsausbildung, an deren Ende eine Abschlussprüfung durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) steht, absolviert. Der Studiengang selbst hat eine Dauer von vier Jahren; die Unternehmen werden verpflichtet, zusätzlich zum Ausbildungsvertrag eine Anstellungszusage bis zum Ende des Studiums zu erteilen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang vermittelt ein breites Grundlagenwissen und ist entsprechend dem Anspruch der Hochschule berufs- und anwendungsorientiert konzipiert. In der Modulbeschreibung Bachelor-Arbeit ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen, mit der die Studierenden gemäß § 17 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

³ Die Hochschule hat am 8. Mai 2023 eine neue Studien- und Prüfungsordnung eingereicht, diese soll am 01.09.2023 in Kraft treten. Aus diesem Grund erfolgt in diesem Bericht jedes Mal ein Verweis auf beide Ordnungen. Sofern nicht explizit über eine Fußnote ausgewiesen, ist der Wortlaut und der Ort identisch mit der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung. Ergänzend zu diesen Studien- und Prüfungsordnungen existieren noch Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Studiengang Informatik vom 18.08.2022.

⁴ § 3 (3) Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge vom 06.07.2022 und Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelorstudiengänge vom 20.04.2023.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreich absolviertem Studium wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.⁵ Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist. Der Studiengang ist der Fachgruppe Ingenieurwissenschaft zuzuordnen.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Absolvent:innen des Studiengangs ein Abschlusszeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement. Muster der jeweiligen Abschlussdokumente liegen vor. Das Muster des Diploma Supplements entspricht der aktuellen Fassung von 2018. Der Ausweis der relativen Note innerhalb der Abschlussdokumente ist gemäß der Begründung zur Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg⁶ vorgesehen.

Das Diploma Supplement beinhaltet eine Anlage mit der ECTS-Einstufungstabelle, ein Muster hierzu liegt vor. Das Diploma Supplement beinhaltet auch Angaben zu den Lernzielen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können. Die Module umfassen sechs oder zwölf ECTS-Leistungspunkte. Das Modulhandbuch liegt in gültiger Fassung vor und ist auf der Website der Hochschule zudem öffentlich zugänglich.⁷

Die Modulbeschreibungen enthalten ferner jeweils Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-

⁵ (§ 2 (2) Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge vom 06.07.2022 und Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelorstudiengänge vom 20.04.2023.

⁶ Begründung zur Studienakkreditierungsverordnung, Paragraph 7, Absatz 2, S. 8.

⁷ https://bhh.hamburg.de/ordnungen_und_satzungen/; Letzter Zugriff am 14. August 2023

Leistungspunkte und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls.

Auch der Arbeitsaufwand wird in jeder Modulbeschreibung entsprechend der Vorgabe aus der Studien- und Prüfungsordnung angegeben. Ein ECTS-Leistungspunkt wird nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnung einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden zugeordnet.⁸ Unter den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist die Definition von Art, -umfang und -dauer der Prüfungen und Studienleistungen zu verstehen.

Im Modulhandbuch, das den Gutachter:innen im Vorfeld der Begehung zur Verfügung gestellt wurde, enthielten nicht alle Modulbeschreibungen Angaben zu Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen. Aus den nachträglich eingereichten und überarbeiteten Modulbeschreibungen geht nun jedoch klar hervor, aus welchen Elementen sich eine Portfolio-Prüfung jeweils zusammensetzt, welchen Umfang die Prüfungsleistungen eines Moduls jeweils haben sowie wie diese ggf. für die Gesamtnote im Modul gewichtet werden. Eine entsprechende vorläufige Auflage wurde damit von der Hochschule erfüllt. In der Studien- und Prüfungsordnung ist darüber hinaus vorgesehen, dass die Prüfungsbeauftragten über die Bearbeitungszeit der Prüfungsform Portfolio entscheiden und dass hier eine Mindestbearbeitungszeit von 24 Stunden gilt. Hier sollte die Hochschule gemäß einer vorerst ausgesprochenen Auflage sicherstellen, dass präzisere Angaben zum Bearbeitungszeitraum festgelegt werden. Vonseiten der Studiengangverantwortlichen wird hierzu erläutert, dass in den überarbeiteten Modulbeschreibungen inzwischen detaillierte Angaben zum Prüfungsumfang bzw. zur Prüfungsdauer und zum zeitlichen Rahmen dieser Prüfungen enthalten sind. Dabei ist es nach Ansicht der Hochschulvertreter:innen didaktisch wenig sinnvoll, die Zeiträume zum Verfassen einer schriftlichen Ausarbeitung als Bestandteil einer Portfolio-Prüfung in den Modulbeschreibungen präzise festzulegen. So handelt es sich dabei um kleinere Ausarbeitungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen, die stark von der didaktischen Ausgestaltung der jeweiligen Module abhängen. Daher hat die Hochschule entsprechende Termine bzw. Anfertigungsfristen für Prüfungsleistungen in die Prüfungspläne aufgenommen, die jährlich angefertigt werden, bindend sind und den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁸ Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge vom 06.07.2022 und Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge vom 20.04.2023

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. In allen Modulen werden gemäß Prüfungs- und Studienordnung in Abhängigkeit vom durchschnittlichen für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls erforderlichen zeitlichen Aufwand bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls ECTS-Leistungspunkte erworben. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt dabei das Bestehen einer Prüfung voraus, die Prüfung kann auch aus studienbegleitenden Leistungen bestehen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß § 5 (5) der Prüfungs- und Studienordnung einer durchschnittlichen Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden. Für den Bachelorabschluss müssen 180 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden. Im ersten, zweiten und dritten Studienjahr werden jeweils 42 ECTS-Leistungspunkte erworben, im vierten 54 Jahr ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention ist in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Hochschulisch erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

Außerhalb eines Studiums erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind, dabei dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention sind somit vollumfänglich erfüllt. Werden hochschulische Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten bei einer Vergleichbarkeit der Notensysteme übernommen und in die Abschlussnote einbezogen. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sowie hochschulische Leistungen, bei denen kein vergleichbares Notensystem besteht, werden angerechnet und die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert mit Berufsschulen und Unternehmen.

Auf ihrer Website gibt die Hochschule an, dass sie mit der Beruflichen Schule ITECH Elbinsel in Hamburg-Wilhelmsburg kooperiert. Die Grundlagen für diese Zusammenarbeit sind in dem Vertrag mit dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) geregelt; der Vertrag wurde durch die Hochschule vorgelegt. Die HIBB ist als eigenständiger Landesbetrieb der Behörde für Schule und Berufsbildung den hamburgischen staatlichen berufsbildenden Schulen übergeordnet.

Die Zusammenarbeit mit der Berufsschule erfolgt auf der Grundlage einer studiengangsspezifischen, abgestimmten Phasenplanung. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte erfolgt über die fachlichen Abstimmungen zwischen der Hochschule und der Berufsschule im Rahmen der jährlichen Modul- und Bildungsgangkonferenzen. Die Hochschule hat ein Dokument vorgelegt, in dem die verschiedenen Formen des Dialogs (Modul- und Bildungsgangkonferenzen) mit der Berufsschule beschrieben werden.

Die Unternehmen spielen in dem Studiengang eine besondere Rolle, da sie den praktischen Teil der integrierten Berufsausbildung sowie Praxiselemente des Studiums abbilden. Die Hochschule hat einen Muster-Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen vorgelegt. In diesem Vertrag befinden sich wesentliche Regelungen zu den Pflichten der Hochschule und den Pflichten der Unternehmen, diese beziehen sich auf die oben beschriebenen Regelungen zur Phasenplanung und der Zusicherung der Unternehmen, die Studierenden für die Phasen mit dem Lernort BHH freizustellen. Auch verpflichtet sich das Unternehmen zur Vermittlung der Kompetenzen entsprechend der Modulbeschreibungen (Praxismodule). Weitere Regelungen betreffen den Prozess der Einschreibung und die Pflichten der Hochschule (rechtzeitige Information zu den Phasen mit Lernort BHH gegenüber den Unternehmen, Einschreibung der Studierenden).

Die Hochschule weist die Unternehmen, mit denen sie Kooperationen durchführt, auf ihrer Website aus.⁹ Die Hochschule führt eine engmaschige Kommunikation mit den Unternehmen, so findet ein Onboarding-Workshop statt und es wird ein aktualisiertes Handbuch für Unternehmen zur Verfügung gestellt. Weiterhin stellt die Hochschule den Unternehmen ein Muster des Studienvertrages zur Verfügung, den sie mit ihren Studierenden abschließen. Zusätzlich zu dem Kooperationsvertrag mit den Unternehmen ist ein Studienvertrag vorgesehen, den die Hochschule mit den

Studierenden und den Unternehmen abschließt.

Der Mehrwert liegt im gleichzeitigen Erwerb eines Hochschul- und eines berufsbildenden Abschlusses.

⁹ <https://bhh.hamburg.de/bildungsgang-fachinformatik-und-informatik-bachelor/>; Letzter Zugriff am 14. August 2023

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Zusätzlich zur Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien lag der Fokus des Erstakkreditierungsverfahrens des Studiengangs auf dem Konzept der studienintegrierenden Ausbildung. Auch wenn dies bei allen Kriterien zum Tragen kam, waren hierbei insbesondere die Wahrung der an ein Hochschulstudium gerichteten akademischen Ansprüche und die Studierbarkeit von Interesse.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfolgt das Ziel, Wissen und Fertigkeiten bei den Studierenden zu entwickeln sowie ihre Sozialkompetenz und Selbstständigkeit auszubauen, um eine umfassende berufliche Handlungskompetenz im Kontext der theoretischen und betriebspraktischen Informatik zu entwickeln. Die Studierenden eignen sich die Fach- und die personalen Kompetenzen auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) an und erwerben die Fähigkeit, ein anschließendes Studium auf Master-Niveau aufzunehmen.

Die Studierenden werden zu einer differenzierten theorie- und wissenschaftsbasierten Analyse, Beurteilung sowie der sozialverantwortlichen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Gestaltung informationstechnischer Prozesse befähigt. Zunehmende komplexe, eigenständig zu erarbeitende Leistungen führen in die Beherrschung wissenschaftlichen Arbeitens ein. In einer Vielzahl von Modulen sind methodische, politische, soziale und ethische Inhalte integriert, die zur Befähigung der Studierenden zur gesellschaftlich verantwortungsvoll handelnden, demokratischen Teilhabe über die Unternehmenssphäre hinaus beitragen. Durch die Verzahnung der hochschulischen Bildung mit der Berufsausbildung sind die Studierenden in der Lage, praxisbezogene informationstechnische Problem- und Fragestellungen theorie- und methodengeleitet sowie individuell oder in Gruppen zu bearbeiten. Sie berücksichtigen dabei unternehmensbezogene und gesellschaftliche Anforderungen und Rahmenbedingungen von Share- oder Stakeholdern der Unternehmen.

Die zukünftigen Absolvent:innen werden laut Einschätzung der Hochschule übergreifende Kompetenzen erworben haben, um in den Schwerpunkten der Informatik Ziele, Inhalte, Methoden und aktuelle Entwicklungen darzustellen und zu beurteilen und diese in eine professionelle Arbeitsweise zu überführen und um technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen des Berufsfeldes systematisch zu interpretieren. Dabei werden die Absolvent:innen über das Wissen und die Fertigkeiten verfügen, um Konzepte,

Instrumente und Methoden der Informatik anzuwenden. Diese umfassen eine große Bandbreite inhaltlicher Aspekte der Informatik und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Im Bereich der personalen Kompetenzen befähigt der Studiengang u.a. dazu, konstruktiv und adressatengerecht zu kommunizieren bzw. zu diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang eine große Bandbreite informatischer Grundlagen an die Studierenden vermittelt. Ebenso erkennen sie an, dass sowohl von den Hochschulvertreter:innen als auch von den Studierenden die Bedeutung und Notwendigkeit des lebenslangen Lernens verinnerlicht wurde, um auf berufliche Herausforderungen vorbereitet zu sein.

Zunächst erkannten die Gutachter:innen bei den vorliegenden Qualifikationszielen Unterschiede zu vergleichbaren Studienangeboten (siehe auch Bewertung für § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO Curriculum) an anderen Hochschulen und insbesondere an Universitäten und somit möglicherweise eine begrenzte Anschlussfähigkeit zukünftiger Absolvent:innen an (universitäre) Masterstudienangebote. Deutlich wurde das nach Ansicht der Gutachter:innen vor allem an den zu gering ausgeprägten Anteilen der Mathematikausbildung, die im Begutachtungsverfahren aus dem zunächst von der Hochschule vorgelegten Modulhandbuch ersichtlich wurden. Auf Nachfrage räumten die Studiengangs- und Lehrverantwortlichen hierzu ein, dass sie sich bewusst sind, dass die bestehenden Studieninhalte eher auf ein anschließendes Masterstudium an Fachhochschulen zugeschnitten sind und dass sie sich bereits im Klaren darüber waren, dass sie in dieser Hinsicht noch Anpassungen vornehmen mussten. Allerdings sahen sie für einzelne Studieninhalte durch die Möglichkeit der individuellen Gestaltung durch die Studierenden bereits die Möglichkeit, die Anschlussfähigkeit an ein universitäres Masterstudium auszubauen. Beispielhaft genannt wurden dafür die Praxisvalidierungsmodule, das Capstone-Projekt und die Bachelorarbeit. Ferner geht aus einem in der Zwischenzeit überarbeiteten und für zukünftige Studierendekohorten gültigen Modulhandbuch hervor, dass die curriculare Rolle von mathematischen Modulen erheblich gestärkt wird (von sechs auf 18 ECTS-Leistungspunkte), was die Gutachter:innen im Sinne der erwähnten Anschlussfähigkeit an Masterstudiengänge an allen Hochschultypen begrüßen, ebenso wie weitere erfolgte Anpassungen des Studienverlaufs (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO Curriculum). Die Hochschulvertreter:innen möchten die Erfahrungen der ersten Abschlusskohorte abwarten und darauf aufbauend ggf. weitere Anpassungen vornehmen. Auch wenn von den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung angegeben wird, dass ohnehin kein verbreitetes Interesse an der anschließenden Aufnahme eines Masterstudiums besteht, möchten die Gutachter:innen die Hochschule in diesem Vorhaben bestärken. Sie empfehlen daher eine Überprüfung, ob und ggf. mit welchen Defiziten die zukünftigen Absolvent:innen ein Masterstudium aufnehmen können und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für Anpassungen der Qualifikationsziele zu nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll bei den zukünftigen Abschlusskohorten Rückmeldungen dazu einholen, ob und inwiefern die Absolvent:innen für die Aufnahme eines (universitären) Masterstudiums geeignet sind und darauf aufbauend Anpassungen an den Studieninhalten und den Qualifikationszielen vornehmen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum ist in vier Studienjahre gegliedert, die dem Modell der studienintegrierenden Ausbildung Rechnung tragen. Dabei werden das Studium und eine duale Berufsausbildung curricular und organisatorisch miteinander verzahnt.

Die Lehrinhalte des ersten Studienjahres werden mit einer Kombination aus fachlichen Impulsen und kleinen praktischen Übungen vermittelt. Die Fallbeispiele für die praktischen Übungen stammen aus der informationstechnischen Praxis und werden von den Studierenden auf ihre jeweilige eigene Unternehmenssituation bezogen. Die Studierenden werden darüber hinaus mittels Bereitstellung entsprechender Aufgabenstellungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen aktiv zu einem ergänzenden Selbststudium angeregt.

Im zweiten Studienjahr werden vertiefte theoriegeleitete und wissenschaftlich strukturierte Arbeitsweisen und Grundlagen gelernt, damit die Studierenden dem schnellen Wandel in der IT autark und professionell begegnen können. Die Lehrinhalte werden analog zum ersten Studienjahr mit fachlichen Impulsen und praktischen Anwendungen kompetenzorientiert gelehrt. Die Lehrinhalte im dritten Studienjahr werden ebenfalls mit fachlichen Impulsen und kleinen praktischen Übungen vermittelt. Ausnahmen bilden das Praxisvalidierungsmodul und das Modul „Capstone Projekt“. Die fachlichen Kompetenzen im Bereich Rechnernetze, verteilter Systeme, in der Anwendungsentwicklung, bei Algorithmen und Datenstrukturen und in der Systemintegration werden vertieft.

Die Lehrinhalte des vierten und letzten Studienjahres werden analog zu den ersten beiden Studienjahren i.d.R. mit einer Kombination aus fachlichen Impulsen und kleinen praktischen Übungen vermittelt. Die fachlichen Kompetenzen für grundlegende wissenschaftlich fundierte Reflexionen werden in den Fachgebieten Mathematik sowie IT-Security vertieft. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, sich über die Belegung des Wahlmoduls „Current Topics Computer Science“ in einem ihren besonderen, eigenen Interessen entsprechenden Fachgebiet auf Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Kompetenzen weiter zu spezialisieren. Das Studium schließt

mit der Bachelorarbeit ab. Die Studierenden erstellen eine praxisrelevante Lösung für eine Problemstellung aus der Unternehmenspraxis mithilfe wissenschaftlicher Methoden und unter Beachtung der Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten.

Zur Vermeidung inhaltlicher Redundanzen deckt das Hochschulcurriculum wichtige Inhalte der Berufsausbildung ab und bereitet die Studierenden auf die Kammerprüfung nach dem dritten Studienjahr vor. Die Hochschulvertreter:innen heben gegenüber den Gutachter:innen hervor, dass ihnen bei der Gestaltung des Curriculums auch wichtig ist, dass in den ersten drei Jahren eine adäquate Vorbereitung auf die Kammerprüfung stattfindet. Je nach Rückmeldungen der Unternehmen für die erste Abschlusskohorte sind allerdings Anpassungen des Studienverlaufsplans vorgesehen. Das vierte Studienjahr bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in einem ihren Interessen entsprechenden Fachgebiet im Rahmen des Wahlmoduls zu spezialisieren und auch die Bachelorarbeit gestattet den Studierenden die aktive Gestaltung von Lernprozessen. Thematische Freiräume und Schwerpunktsetzungen sind auch in den ersten drei Studienjahren möglich, etwa in den Modulen zur Validierung von Praxiserfahrungen und im "Capstone-Projekt".

Die studienintegrierende Ausbildung geht außerdem einher mit hohen Praxisanteilen im Studium und mit einer Vielfalt von Lehr- und Lernformen, die an das Studienformat angepasst sind. Dies wird allein durch die Kombination aus den drei Lernorten (Hochschule, Berufsschule und Ausbildungsbetrieb) gewährleistet. Während der Vollzeitwochen an der Hochschule liegt der Fokus gänzlich auf der akademischen Ausbildung, wohingegen die Vermittlung von Studieninhalten auch während der Unternehmensphasen und der Berufsschulphasen durch sogenannte Seminarnachmittage gewährleistet wird, für deren Besuch die Studierenden von den Unternehmen freigestellt werden.

Im Zuge einer vom Akkreditierungsrat gewünschten Erläuterung bzw. Präzisierung einzelner Bewertungsaspekte der Gutachter:innen aus dem erstmals eingereichten Akkreditierungsbericht ergab sich für die Hochschule die Gelegenheit, einen bereits an die erstmalige Begutachtung angepassten Studienverlaufsplan sowie ein überarbeitetes Modulhandbuch vorzulegen (siehe 3.1 Allgemeine Hinweise). Demzufolge ist für die Studierendenkohorten ab 2024 ein teilweise neu angeordneter Studienverlauf vorgesehen. So wird die curriculare Rolle von mathematischen Pflichtmodulen gestärkt (die drei Module „Mathematik I: Logik und Beweismethoden“, „Mathematik II: Lineare Algebra und Analysis“ und Mathematik III: Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik“ mit jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten gegenüber zuvor einem mathematischen Einführungsmodul mit sechs ECTS-Leistungspunkten). Im ersten Studienjahr ist nun zudem ein Grundlagenmodul zur Programmierung (sechs ECTS-Leistungspunkte) zu absolvieren, welches „Programmiersprachen und Methodik“ im ursprünglich zweiten Studienjahr ersetzt. Zudem wird das Rechnernetze-Modul (sechs ECTS-Leistungspunkte) aus dem zuvor zweiten Studienjahr in das erste Studienjahr vorgezogen. „Datenbanken und Informationsanalyse“ (sechs ECTS-

Leistungspunkte) wird vom ersten in das zweite Studienjahr verschoben, während „Algorithmen und Datenstrukturen“ (sechs ECTS-Leistungspunkte) vom dritten in das zweite Studienjahr vorverlegt wird. Das Modul „Smart Systems“ (sechs ECTS-Leistungspunkte), welches ursprünglich im ersten Studienjahr zu belegen war, ist dem neuen Studienverlaufsplan zufolge im dritten Studienjahr zu belegen. „Datenschutz und rechtliche Grundlagen“ (sechs ECTS-Leistungspunkte) wurde vom zweiten in das dritte Studienjahr verschoben. Das Modul „Current Topics in Computer Science“ (sechs ECTS-Leistungspunkte) ist nun für das dritte statt für das vierte Studienjahr anberaumt. Das vierte und letzte Studienjahr beinhaltet im überarbeiteten Studienplan zudem die Absolvierung eines Wahlmoduls im Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten, für das die Studierenden dem Modulhandbuch zufolge wählen dürfen zwischen „Corporate Learning in der Informatik“, „Mensch-Computer-Interaktion“ und „Privacy Enhancing Technologies“. Das zuvor in einem eigenständigen Modul im Abschlussjahr vermittelte wissenschaftliche Arbeiten wird zukünftig über alle vier Studienjahre hinweg als inhaltliches Element in den vier Modulen zur Validierung von Praxiserfahrungen gelehrt und eingeübt, die jeweils einen Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe begrüßt, dass die Hochschule bei der Planung des Studienverlaufs darum bemüht ist, die Verzahnung von Studium und dualer Berufsausbildung so zu gestalten, dass die Studieninhalte ohne Überschneidungen vermittelt werden sollen und dass die Absolvierung der vorgelagerten Kammerprüfung keinen Beeinträchtigungen durch inhaltliche Defizite unterliegt. Dies wird auch seitens der Studierenden als positiv hervorgehoben. Die Gutachter:innen unterstützen aber nach der Einsichtnahme in das Modulhandbuch den von den Studierenden geäußerten Wunsch, mehr inhaltliche Vertiefungsmöglichkeiten im Curriculum anzubieten. Die darauf abzielenden Studienangebote könnten insbesondere für das vierte Studienjahr erweitert werden, da dann bereits breitere Vorkenntnisse erworben wurden und die Kammerprüfung zur dualen Berufsausbildung absolviert wurde. Aus dem überarbeiteten Modulhandbuch für die Studierendenkohorten ab 2024 geht hervor, dass mit drei zur Auswahl stehenden Lehrangeboten im Rahmen eines Wahlmoduls bereits weitere Möglichkeiten zur individuellen Vertiefung in das Curriculum aufgenommen wurden. Die Gutachter:innen registrieren diese eingeleitete Schaffung von Spezialisierungsangeboten anerkennend.

Nach Maßgabe von § 12 und § 11 MRVO sollte das Curriculum jedoch einem mit den Qualifikationszielen kohärenten Konzept folgen, dabei sollen die Lernziele schrittweise erreicht werden und aufeinander aufbauen. Nach Ansicht der Gutachtenden gab es im Hinblick auf das Modulkonzept des Studiengangs und die Organisation der Reihenfolge von Lernzielen zunächst Verbesserungsbedarf. So stellten die Gutachter:innen für das Curriculum bei der erstmaligen Betrachtung der einzelnen Module fest, dass diese teilweise in frühen Phasen des Studiums durchgeführt wurden, obwohl erst zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums dafür hilfreiche

Vorkenntnisse vermittelt wurden. Es fehlte demnach teilweise an einem sich am Lernfortschritt orientierenden „roten Faden“ zwischen den Modulen. Exemplarisch war hierbei das Modul „Datenbanken und Informationsanalyse“, das zum Zeitpunkt der Begehung im Studienverlaufsplan noch im ersten Studienjahr verortet war. Somit wurde es nach Ansicht der Gutachtenden absolviert, bevor die Studierenden ausreichende Programmierkenntnisse erworben haben, durch die sie einen größeren Nutzen aus diesem Modul gezogen hätten. Aus dem überarbeiteten und ab 2024 gültigen Modulhandbuch geht nun allerdings hervor, dass das Modul „Datenbanken und Informationsanalyse“ in das zweite Studienjahr verschoben, wohingegen die einführende Vermittlung von Programmierkenntnissen in das erste Studienjahr vorgezogen wird. Eine solche teilweise Neustrukturierung des Studienverlaufs zeigt sich auch für weitere Module, die von der Studiengangsleitung entsprechend eines „roten Fadens“ beim Lernfortschritt zeitlich umgeordnet wurden (siehe Sachstandsbeschreibung). Die Gutachter:innen bewerten diese Anpassungen als positiv und sehen den hierfür vorerst festgestellten Mangel als behoben an. Ebenso begrüßen sie, dass das Erlernen der Programmiersprache Python im ersten Studienjahr nun kein studentischer Zusatzaufwand im Selbststudium mehr ist, der zudem nicht im vorherigen Modulhandbuch angegeben wurde, sondern nun einen explizit benannten Modulinhalt der Einführung in die Informatik im ersten Studienjahr bildet.

Die zuvor von den Gutachter:innen gegenüber der Hochschule erläuterte teils unzureichende Informationstiefe und mangelnde Transparenz im Modulhandbuch wurde darüber hinaus im aktualisierten Modulhandbuch ebenfalls grundlegend überarbeitet und behoben. Den Gutachtenden fiel hierbei nämlich für einige Module zunächst ein weiterer Informationsbedarf auf, etwa Angaben zu den fachlichen Teilnahmevoraussetzungen bzw. den inhaltlich vorgelagerten Modulen, Details zur Prüfungsform und deren Teilleistungsnachweisen im Falle einer Portfolio-Prüfung, sowie präzisere Angaben zu den Kursinhalten und zur Gestaltung der im Selbstbericht erwähnten Seminarnachmittage. Die Hochschule hat hierbei jedoch durch die vorgelegten überarbeiteten Modulbeschreibungen nachgewiesen, dass der Informationsgehalt und die Transparenz im Modulhandbuch für die genannten inhaltlichen Aspekte deutlich erhöht wurden, sodass auch dieser curriculare Mangel als behoben betrachtet wird.

Die Studienakkreditierungsverordnung verlangt ferner, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind. In diesem Zusammenhang konstatierten die Gutachter:innen zunächst, dass es Unstimmigkeiten in Bezug auf das Modulkonzept, die Qualifikationsziele und die Studiengangsbezeichnung gab. Die Bedenken der Gutachtenden bezogen sich insbesondere auf das Modulkonzept und die Studiengangsbezeichnung. Sie kamen nach der erstmaligen Prüfung des Modulhandbuchs zu dem Schluss, dass der Studiengang in seiner damals begutachteten Ausgestaltung die an einen Informatik-Studiengang gerichteten Erwartungen nicht erfüllen konnte. Diese Erwartungen an Bachelorstudiengänge der Informatik

beruhen dabei auf Empfehlungen, die von der Gesellschaft für Informatik (GI) veröffentlicht werden und die Profilbildung von Informatik-Studiengängen unterstützen sollen. Die Gutachter:innen bezogen sich bei ihren Erwartungen an Informatik-Studiengänge auf das GI-Dokument „Empfehlungen für Bachelor- und Masterstudiengänge im Studienfach Informatik an Hochschulen“¹⁰ aus dem Juli 2016. Dort wird bei den Ausbildungszielen erläutert: „Grundsätzlich ist das Informatikstudium wissenschaftlich fundiert und vermittelt das breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte fachliche Wissen, um analytisch, kreativ und konstruktiv Systeme aus Soft- und Hardware zu entwickeln und zu warten. Ferner werden nicht nur gegenwartsnahe Inhalte vermittelt, sondern theoretisch untermauerte Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben und zum lebenslangen Lernen befähigen.“ Entsprechend des zusätzlichen Verweises der GI auf unterschiedliche Zielsetzungen und unterschiedliche Ausprägungen hinsichtlich Tiefe und Breite der einzelnen Informatik-Studiengänge waren sich die Gutachter:innen zwar bereits bei der erstmaligen inhaltlichen Prüfung des Curriculums bewusst, dass sich die vorliegende Studienform der studienintegrierenden Ausbildung durch einen hohen Praxisbezug auszeichnet. Nichtsdestotrotz sahen sie einen Handlungsbedarf für die Hochschule, um die von der GI als Ausbildungsziel hervorgehobene wissenschaftliche Fundierung des Studiengangs zu stärken. Dieser Handlungsbedarf machte sich insbesondere im vorerst als zu niedrig eingeschätzten Stellenwert der theoretischen Ausbildung der Studierenden bemerkbar.. Aufgrund dieses vorerst festgestellten Ungleichgewichts zwischen praxisbezogener und theoretischer Informatiklehre sowie aufgrund weiterer curricularer Defizite etwa im Bereich der Mensch-Computer-Interaktion sowie bei der Vermittlung von mathematischen Inhalten sprachen sich die Gutachter:innen zunächst für eine Auflage aus, wonach die Hochschule die Studiengangsbezeichnung und die Inhalte in Einklang bringen muss, um die umfassende Studiengangsbezeichnung „Informatik“ zu rechtfertigen. Im Zuge einer vom Akkreditierungsrat gewünschten Präzisierung der von den Gutachter:innen herangezogenen Erwartungen an einen Informatik-Bachelorstudiengang – nämlich die Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik – zeigte sich für die Gutachter:innen bei der Prüfung des von den Studiengangsverantwortlichen überarbeiteten Modulhandbuchs und der von der Hochschule tabellarisch veranschaulichten Zuordnung der Module zu den GI-Empfehlungen, dass die zuvor beschriebenen inhaltlichen Mängel in der Zwischenzeit von der Hochschule behoben wurden. So wurde der curriculare Stellenwert von mathematischen Modulen deutlich erhöht, von zuvor einem obligatorischen Einführungsmodul (sechs ECTS-Leistungspunkte) auf drei Mathematik-Pflichtmodule (mit insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten) im aktualisierten Studienverlaufsplan, der für die Studierendenkohorten ab 2024 gültig ist. Auch die zuvor nicht klar erkennbare Rolle

¹⁰ <https://dl.gi.de/server/api/core/bitstreams/e0e0a984-79b7-4054-9df6-80304134944e/content> (aufgerufen am 11. Juni 2024)

der Mensch-Computer-Interaktion im Studienverlauf ist im aktualisierten Modulhandbuch ausgewiesen, womit ein weiterer von der Gesellschaft für Informatik empfohlener Inhalt nun angeboten wird, obgleich durch dessen Status als Wahlmodul nicht sichergestellt ist, dass alle Studierenden mit den darin behandelten Inhalten in Berührung kommen. Auch im Hinblick auf die geforderte Stärkung der theoretischen Studieninhalte bekräftigte die Studiengangsleitung, dass die Lehrphasen sowohl an der Hochschule als auch an der Berufsschule dahingehend angepasst wurden und weiter in diese Richtung vertieft werden. Die Gutachter:innen begrüßen diese zügigen Anpassungen des Modulhandbuchs an ihre vorhergehende Beurteilung. Im Sinne der vorläufig ausgesprochenen Auflage empfehlen sie der Hochschule daher nun, das Curriculum mit den von der Gesellschaft für Informatik publizierten Empfehlungen für Studiengänge weiterhin und langfristig abzugleichen. Aufgrund der erfolgten Bemühungen in diesem Zusammenhang sehen die Gutachter:innen den hierzu zunächst festgestellten Mangel jedoch als behoben an. Die in einer vorherigen Version dieses Akkreditierungsberichts noch als zu gering ausgeprägt bemängelte wissenschaftliche Ausrichtung des Bachelor-Studiengangs ist durch die bereits eingeleitete Angleichung der Studieninhalte an die Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik und durch die curriculare Stärkung von zuvor fehlenden bzw. unzureichend behandelten Inhalten hinfällig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll weiterhin sicherstellen, dass die inhaltliche Gestaltung des Curriculums etablierten inhaltlichen Standards für Informatik-Studiengänge folgt. Hierfür empfiehlt die Gutachter:innengruppe einen regelmäßigen Abgleich mit den von der Gesellschaft für Informatik veröffentlichten Empfehlungen für Studiengänge.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt im ihrem Selbstbericht, dass die Mobilität in der laufenden Aufbauphase der Hochschule weiter ausgearbeitet wird, um den Studierenden internationale Mobilitäts- und Lernerfahrungen zu ermöglichen. Dafür wurde zum 1. Januar 2023 der Aufbau eines International Office initiiert. Erste Arbeitsschwerpunkte sind hierbei insbesondere die Etablierung der administrativen Abläufe für Auslandsmobilitäten und -projekte und die mögliche Anbindung an das „Erasmus+“-Programm. Im Bereich der Studierendenmobilität sollen verschiedene Mobilitätsfenster und –formate eruiert werden. Obwohl die Verzahnung von Studium und Ausbildung nahelegt, einen längeren Auslandsaufenthalt nach dem dritten Studienjahr einzulegen, sollen dafür auch andere Zeitfenster von der Hochschule angeboten werden. So sollen Auslandspraktika während der Ausbildungsphase ebenso möglich sein wie

Studien- und ggf. auch Praxisaufenthalte an Partnerhochschulen bzw. in anderen Unternehmen als dem eigenen Ausbildungsbetrieb. Aufgrund der komplexen Studienstruktur sollen neben klassischen Langzeitaufenthalten im Ausland auch flexiblere Angebote zu Kurzaufenthalten geschaffen werden, wie etwa *Blended Mobilities*, die den virtuellen und den physischen Austausch kombinieren, beispielsweise im Rahmen einer *Summer School*. Die Hochschule hat den Anspruch, bereits ihrem ersten Abschlussjahrgang (Abschluss voraussichtlich im August 2025) einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums ermöglicht zu haben. Die Optionen hierfür werden im Laufe des Jahres 2023 geprüft und ein entsprechendes Angebot erarbeitet.

Im Gespräch mit den Hochschulvertreter:innen und den Studierenden wurde zudem deutlich, dass bereits internationale Partnerschaften bestehen und in diesem Rahmen auch schon Mobilitätsmöglichkeiten durch die Studierenden wahrgenommen wurden. So haben Studierendengruppen an Austauschtreffen im Ausland mit Partnerhochschulen teilgenommen, auch wenn die Hochschulvertreter:innen einräumen, dass Unterschiede in der zeitlichen Planung zu den Partnerhochschulen eine längere Mobilität erschweren. Es wird jedoch eine Anpassung der Phasenplanung für die Hochschul- und Berufsausbildungszeitblöcke mit den Partnerhochschulen angestrebt, um längere Mobilitätszeiträume zu ermöglichen, während derer auch an den Partnerhochschulen der Lehrbetrieb läuft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen registrieren anerkennend, dass die Hochschule in der Zeit seit ihrer Gründung im Jahr 2020 ein International Office aufgebaut hat und bereits Mobilitätsangebote schaffen konnte, die dem besonderen Modell der studienintegrierenden Ausbildung gerecht werden. Ebenso wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass eine Nachfrage nach verschiedenen Mobilitätsvarianten besteht, welche in ihrer bisherigen Form auch in Anspruch genommen wurden. Die Gutachter:innengruppe möchte die Hochschule darin bestärken, die laufenden sowie die angekündigten Bemühungen in diesem Zusammenhang weiter zu verfolgen und attraktive sowie vielfältige Mobilitätsangebote für die Studierenden zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs wird durch hauptamtliche Professor:innen, Berufsschullehrer:innen sowie durch nebenamtliche Lehrbeauftragte umgesetzt. Berufsschullehrer:innen der kooperierenden Berufsschule kommen in den Modulen zum Einsatz, die im Rahmen der Curricula von den Berufsschulen erbracht werden. Für die Lehrenden der Berufsschulen wurden zur Sicherstellung der Qualität der Hochschullehre auf dem Niveau DQR 6 verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und eine Handreichung zur Verfügung gestellt.

Lehrbeauftragte werden vor allem in den Bereichen des Curriculums eingesetzt, die langfristig nicht über die Denominationen der Professor:innen abgebildet werden. Als Lehrbeauftragte werden nur Personen unter Vertrag genommen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben. Einige Lehrbeauftragte sind promoviert oder haben eine Professur an einer anderen Hochschule inne.

Für den Studiengang sind aktuell vier hauptamtliche Professor:innen tätig. Professor:innen der Hochschule werden in Berufungsverfahren ausgewählt; diese werden nach den im Hamburgischen Hochschulgesetz geltenden Vorgaben für die Einstellungsvoraussetzungen von Professor:innen an Fachhochschulen durchgeführt. Professor:innen und Berufsschullehrer:innen sind Modulverantwortliche und nehmen regelmäßig an Modulkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen teil. Weiterhin wurden spezifische Schulungsformate angeboten, z. B. Impulsreihen zur Curriculumsentwicklung oder zur Didaktik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe kommt nach der Sichtung der Hochschulunterlagen und den Gesprächsrunden mit den Studiengangs- und Lehrverantwortlichen zu dem Schluss, dass die personelle Ausstattung für den Studiengang ausreichend ist. Ebenso wird ersichtlich, dass das Lehrpersonal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist und die Hochschule passende Maßnahmen ergreift, um diese Lehrkompetenzen weiter zu steigern bzw. um geeignetes Lehrpersonal auszuwählen. Durch die Beschäftigung vier hauptamtlicher Professor:innen wird zudem die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet.

Die Gutachter:innen geben allerdings zu bedenken, dass das Modell der studienintegrierenden Ausbildung es für die Hochschule erschweren könnte, Lehrpersonal aus den eigenen Studierenden bzw. Absolvent:innen zu gewinnen, da diese möglicherweise auch nach dem Studium an ihre Ausbildungsbetriebe gebunden sein können. Die Hochschulvertreter:innen geben an, dass sie in der Tat die wissenschaftlichen Mitarbeitenden für Drittmittelprojekte von außerhalb der eigenen Hochschule anwerben müssen. Dies wird jedoch nicht als strategisches Problem angesehen, da die Anwerbung von geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeitenden gut gelingt. Auf die Nachfrage, ob es nicht sinnvoll für die Hochschule wäre, drittmittelunabhängige Stellen für Forschungs- und Lehrpersonal einzurichten, berichten die Hochschulvertreter:innen von der Überlegung, langfristig auch Absolvent:innen der eigenen Hochschule zu akquirieren. Nach dem Studienabschluss der ersten Absolvent:innenkohorte soll geprüft werden, inwiefern diese Absicht in die Tat umgesetzt werden kann. Die Gutachter:innen bestärken die Studiengangs- und Hochschulleitung in diesem Vorhaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden können zu ihrer Unterstützung Kontakt zum *Students Office* aufnehmen, das montags bis freitags erreichbar ist und an den sogenannten Seminarnachmittagen ist zudem eine persönliche Ansprechperson vor Ort. Neben der Betreuung der Studierenden findet hier auch die Stunden- und Raumplanung statt. Aktuell stehen hier 2,6 VZÄ zur Verfügung. Das Prüfungsamt ist mit einer Person (1 VZÄ) besetzt. Die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre wird mit 1 VZÄ abgesichert. Die IT-Abteilung (drei VZÄ) kann von den Studierenden zudem jederzeit bei technischen Problemen kontaktiert werden. In der Studienberatung stehen den Studierenden zwei Mitarbeitende (1,4 VZÄ) zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt derzeit noch nicht über eigene Räume und nutzt noch die räumlichen Ressourcen, die ihr das Hamburger Institut für Berufliche Bildung zur Verfügung stellt. In diesen Räumlichkeiten stehen als Bürofläche ca. 1000 m² für 60 Arbeitsplätze sowie Besprechungsräume und ein Sozialraum zur Verfügung. Die Seminare werden gegenwärtig vor allem am Standort in den vorhandenen Seminar- und Gruppenräumen durchgeführt. An den sogenannten Seminarnachmittagen finden Modulveranstaltungen an den kooperierenden Berufsschulen statt. Sollten Engpässe in der Versorgung mit Seminarräumen vor Ort entstehen, wird diesem Raumbedarf durch die Kooperation mit umliegenden oder Kooperationsberufsschulen begegnet.

Für den Sommer 2025 ist ein Umzug in einen Hochschul- und Berufsschulcampus vorgesehen, der seit der Gründung der Hochschule im Jahr 2020 realisiert wird. Auf diesem Campus wird für die Hochschule eine Fläche von ca. 5.500 m² entstehen, ebenso wie ein Wohnheim für 180 Studierende und Auszubildende sowie eine Mensa und ein Bistro. Die BHH wird in dem Hauptgebäude ausreichend Fläche für Büroräume, Seminarräume, eine Bibliothek, Selbstlernflächen und Gruppenarbeitsräume erhalten. Die Seminarräume sind zudem mit verschiedenen Medien und moderner Technik ausgestattet. Zur Standardausstattung gehören Smartboard, Whiteboard, Pinwand und Flipchart. Weitere Medien können im *Students Office* bestellt werden. WLAN ist in allen Seminarräumen verfügbar.

Die Studierenden und Lehrenden werden durch ein Campusmanagementsystem bei den wichtigsten Prozessen der Studienorganisation unterstützt. Die Studierenden können dort ihre Stunden- und Raumpläne, Modulinhalte, Prüfungstermine und Noten einsehen. Bescheinigungen und Dokumente (Immatrikulationsbescheinigung, Transcript of Records) können die Studierenden sich selbst ausdrucken. Als Lernmanagementsystem nutzt die Hochschule *Moodle*. Dort finden die Studierenden alle modulrelevanten Unterlagen und die kursbegleitende Kommunikation. Als Videokonferenztool wird *Zoom* verwendet, alle Lehrenden haben eine eigene Lizenz. Allen Studierenden wird zudem eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt.

Die Studierenden und Lehrenden werden durch die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB) auf dem Campus der Anckelmannstraße mit 49 Arbeitsplätzen zum Selbstlernen, zwei Recherche-PCs, 31 allgemeinen Arbeitsplätzen und 16 Gruppenarbeitsplätzen mit Bibliotheksdienstleistungen versorgt. Der Bibliotheksausweis des Bibliothekssystems der Universität Hamburg (UHH) ist darüber hinaus für alle Standorte der SUB und alle Fachbibliotheken der UHH gültig. Im Haupthaus der SUB in Eimsbüttel-Rotherbaum stehen über 900 Arbeitsplätze zur Verfügung, davon gut 160 PC-Arbeitsplätze. Das Haupthaus der SUB ist an sieben Tagen pro Woche nutzbar mit Öffnungszeiten von insgesamt 103 Stunden pro Woche. Zentraler Rechercheeinstieg ist der *Katalogplus*, ein modernes Discovery-System, das Bücher, Aufsätze, Zeitschriften und Datenbanken aus dem gesamten Bibliothekssystem der Universität Hamburg katalogisiert. Für spezielle Recherchen stehen die einschlägigen regionalen und überregionalen Kataloge sowie diverse fachspezifische Datenbanken zur Verfügung. Über die SUB stehen den Studierenden digitale Informationsressourcen aus allen Wissensgebieten in Form von ca. 230.000 E-Books, 10.000 laufenden wissenschaftlichen E-Zeitschriften und 600 laufenden wissenschaftlichen Datenbanken zur Verfügung. Das Gesamtangebot an elektronischen Medien kann an den Recherche-PCs im BIZ bzw. an Rechner-Arbeitsplätzen im SUB-Haupthaus und den Fachbibliotheken der UHH genutzt werden. Die Studierenden der BHH erhalten zudem im ersten Semester eine auf ihre Bedarfe zugeschnittene Bibliotheks- und Rechercheeinführung.

Insgesamt stehen im Bibliothekssystem der Universität Hamburg etwa 8 Millionen physische Medieneinheiten (Bücher, gebundene Zeitschriftenbände und Datenträger) aus allen Wissensgebieten zur Ausleihe und/oder Präsenznutzung zur Verfügung. Am derzeitigen Hochschulstandort steht ein ausleihbarer Freihandbestand mit aktuell etwa 190 Bänden zur Verfügung. Der Bestand wird bedarfsgerecht auf eine Zielgröße von 2.000 Bänden entwickelt und dann im Rahmen des SUB-Bestandsmanagements aktuell gehalten. Ergänzend nutzen die Studierenden der BHH die Lehrbuchsammlungen und monographischen Freihandbestände im Haupthaus der SUB und der unmittelbar benachbarten Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften, die ebenfalls im Rahmen der laufenden Erwerbungen aktuell gehalten werden. Erwerbungsansprüche der Studierenden, die jederzeit eingereicht werden können, werden prioritär berücksichtigt. Die Lehrenden werden jeweils vor Semesterbeginn aufgefordert, die in den Lehrveranstaltungen relevante Literatur mitzuteilen, so dass die Bestände entsprechend ergänzt und aktualisiert werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich bei ihrer Begehung am derzeitigen Hochschulstandort davon überzeugen, dass die Raum- und Sachausstattung für die Durchführung des Studiengangs angemessen ist. Dieses Fazit lässt sich ausdehnen auf den ebenfalls besichtigten Berufsschulstandort. Auch die Unterstützung der Studierenden durch das nichtwissenschaftliche

Personal bewerten die Gutachter:innen als angemessen. Basierend auf der beschriebenen Ausstattung für den planmäßig im Sommer 2025 zu beziehenden neuen Campus sind die Gutachter:innen zuversichtlich, dass die nun bereits angemessene Ressourcenausstattung sich noch weiter verbessern wird und dass den Studierenden dort zudem noch ausreichende Räumlichkeiten für informelle Studiengruppen zur Verfügung stehen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Alle Module mit Ausnahme von Praxisvalidierung I (die Prüfungsleistungen werden hier mit bestanden oder nicht bestanden bewertet) schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab. Die Modulprüfungen sind kompetenzorientiert gestaltet, d. h. die Studierenden weisen erworbene Kompetenzen gemäß den Qualifikationszielen des Moduls nach. Dabei kommen verschiedene Prüfungsformen zur Anwendung. In Teamarbeit erbrachte Prüfungsleistungen erfordern eine Abgrenzung der Verantwortung für einzelne Prüfungsteile, um den einzelnen Studierenden eine individuelle Note erteilen zu können. Die Prüfungsformen sind laufend Bestandteil der institutionalisierten Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Studierenden. Die Verantwortung für die Auswahl einer den Anforderungen entsprechenden Prüfungsform sowie die Korrelation von Prüfungsinhalt und Qualifikationszielen liegt bei der:dem Modulverantwortlichen. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht folgende Prüfungsformen vor: Assignment, Continuous Assessment, Hausarbeit, Klausur, Kolloquium, Kombinierte Modulprüfung, Mündliche Prüfung, Portfolio, Präsentation, Praxisbericht, Praxisvalidierungsarbeit, Projektbericht, Referat, sowie den unbenoteten Leistungsnachweis. Der Prüfungsausschuss kann neue Prüfungsformen zur Erprobung zulassen, die den Studierenden zu Semesterbeginn kommuniziert werden. Die Bewertung einschließlich Notensystem und Rundungsregeln folgt den üblichen Standards an deutschen Hochschulen.

Die Gesamtnote ergibt sich aus allen mit einer Note bewerteten Modulen und der Bachelorarbeit. Die Modulnoten werden entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet und gehen zu 80% in die Gesamtnote ein. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20% in die Gesamtnote ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe stellt nach der Durchsicht des Modulhandbuchs fest, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert erfolgen. Zudem begrüßen die Gutachter:innen, dass den überarbeiteten Modulbeschreibungen entnommen werden kann, wie die jeweilige Prüfungsleistung gestaltet ist und aus wie vielen Teilprüfungsleistungen sie sich zusammensetzt. Im Gespräch mit den Gutachter:innen berichteten die Dozierenden, dass Portfolio-Prüfungen vor allem deshalb häufig angewandt werden, da man sich dadurch Flexibilität

erhofft. Insbesondere bei Prüfungen in der Berufsschule lässt sich so eine prozessorientierte Vorgehensweise erreichen, die auch über längerfristige Projekte hinweg umgesetzt werden kann und mit der sich Teilprüfungsleistungen zu einer Modulnote summieren lassen. Außerdem soll die Kombination verschiedener Prüfungsleistungen in Portfolio-Prüfungen laut Hochschulvertreter:innen dabei helfen, sicherzustellen, dass die Lernziele der Module erreicht wurden und ein angemessener Verständnisgrad für die Modulinhalte unter den Studierenden erzielt wurde. Die Studierenden berichteten, dass die Anzahl und die Form der benötigten Prüfungsleistungen im Falle von Portfolio-Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen verkündet werden und die Gutachter:innen konnten nachvollziehen, dass diese in den Modulbeschreibungen ergänzt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Von den über acht Semester hinweg zu erwerbenden 180 ECTS-Leistungspunkten entfallen auf die ersten drei Studienjahre jeweils 42 ECTS-Leistungspunkte und auf das vierte Studienjahr 54 ECTS-Leistungspunkte. Trotz des auf vier Jahre gestreckten Studiums ist eine besondere Organisation erforderlich, da die Studierenden zugleich eine dreijährige Ausbildung absolvieren und diese mit dem Studium verzahnt ist. Daher werden die drei Lernorte Hochschule, Berufsschule und Ausbildungsunternehmen neben der inhaltlichen Verzahnung auch organisatorisch eng miteinander verknüpft. Damit alle Lernorte und die Studierenden entsprechend planen können, wird im Voraus für die gesamten vier Jahre eines Studiendurchgangs die sogenannte Phasenplanung erstellt. Hier stimmen sich insbesondere die Hochschule und die Berufsschule langfristig ab, wann welche Studien- und Berufsschulphasen liegen. Die Unternehmen und Studieninteressierten können die Phasenplanung bereits vorab einsehen; sie wird zudem Bestandteil des Studienvertrags und der Ausbildungsplanung. Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen sind dadurch ausgeschlossen.

Die Module, ihre Lage im Studienverlauf und die dazugehörigen Prüfungsleistungen sind für den Studiengang im Studienplan festgelegt, der in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt ist. Basierend auf der Phasenplanung und dem Studienplan erfolgt jeweils die Stunden- und Prüfungsplanung. Dabei werden der konkrete Stunden- und Prüfungsplan jeweils vor Semesterbeginn veröffentlicht. Die Studierenden sind zu allen Pflichtveranstaltungen und Prüfungen automatisch angemeldet. Bei der Prüfungsplanung wird berücksichtigt, dass nach der letzten Lehrveranstaltung ein ausreichender zeitlicher Abstand zur Prüfung besteht, damit die Lehrveranstaltung nachbereitet werden kann.

Das Studium startet jährlich zum Wintersemester, alle Module werden daher einmal im Studienjahr angeboten. Die Module sind auf ein Semester oder ein Studienjahr ausgerichtet. Sie haben einen Umfang von in der Regel 6 ECTS-Leistungspunkten. Die Module zur Validierung von Praxiserfahrungen weisen einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten auf. In diesen wird eine unternehmensbezogene Problemstellung mit wissenschaftlicher Methodik von den Studierenden bearbeitet. Die Betreuung und Begleitung der Module erfolgen durch die Hochschule und durch die Unternehmen. Die Benotung aller Prüfungsleistungen des Moduls erfolgt durch die Hochschule.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Studierenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen freizustellen. Zudem verpflichten sich die Unternehmen im Kooperationsvertrag, den Studierenden die Möglichkeit zum Selbststudium einzuräumen. Während der Vollzeitwochen an der Hochschule konzentrieren sich die Studierenden gänzlich auf das Studium. Während der Unternehmensphase und der Berufsschulphase finden Hochschulveranstaltungen an den sogenannten Seminarnachmittagen statt. Für deren Besuch stellen die Unternehmen die Studierenden ebenfalls frei.

Workloadberechnungen haben laut Selbstbericht der Hochschule gezeigt, dass die Absolvierung des Studiums einschließlich der integrierten Ausbildung mit einer durchschnittlichen Belastung, die mit einer Vollzeitberufstätigkeit vergleichbar ist, möglich ist. Workloaderhebungen sollen in Bezug auf die jeweils evaluierte Lehrveranstaltung stattfinden. Zudem sollen die Studierenden in der Studierendenbefragung hierzu befragt werden. Die Befragungsergebnisse werden im Rahmen des jeweiligen Moduls in den Modulkonferenzen erörtert, wobei ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Zudem werden die Erhebungen in den Bildungsgangkonferenzen diskutiert, um hier den Workload für den gesamten Studiengang bewerten und ggf. Anpassungen vornehmen zu können. Die Lebenshaltung der Studierenden wird dadurch erleichtert, dass sie bereits vor dem Abschluss der dualen Ausbildung eine nicht rückzahlbare Ausbildungsvergütung erhalten, die in aller Regel oberhalb der BaFöG-Höchstsätze liegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit für den begutachteten Studiengang sichergestellt ist. Sie sind überzeugt, dass das Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und dass ein planbarer Studienbetrieb ebenso wie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben ist. Den Arbeitsaufwand und die Prüfungsdichte bewerten sie auch als angemessen. Die Gewährleistung der Studierbarkeit ist beim vorliegenden Modell der studienintegrierenden Ausbildung eine besondere Herausforderung und daher umso aner kennenswerter. Von den Studierenden kam die bestätigende Rückmeldung, dass ihnen die zeitliche Anordnung von Prüfungen über das Studienjahr hinweg bei der individuellen Studienorganisation entgegenkommt und den Prüfungsstress reduziert. Die Gutachter:innengruppe stellt jedoch fest, dass die

Seminarnachmittage, die als Hochschulelemente in den Berufsausbildungsphasen fungieren, möglicherweise eine teilweise Einschränkung der Studierbarkeit darstellen. Darauf angesprochen räumten die Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen ein, dass die Seminarnachmittage ihrer Erfahrung zufolge von den Studierenden durchaus geschätzt werden für die dabei erfolgende Verbindung von Theorie und Praxis, aber die Teilnahme daran in Präsenz auch einen organisatorischen Aufwand darstellt. Auch wenn die Studierenden dies nicht als Hindernis in ihrem Ausbildungsalltag beschrieben und die Flexibilität der Hochschule mit dem Angebot von Online-Formaten lobend erwähnten, unterstützen die Gutachter:innen die von den Hochschulvertreter:innen geäußerte Überlegung, wonach für die Zukunft eine verstärkte terminliche Bündelung der Seminarnachmittage angedacht ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

In dem Studiengangskonzept ist das Modell der studienintegrierenden Ausbildung besonders berücksichtigt. Nach diesem Modell werden das Studium und eine duale Berufsausbildung curricular und organisatorisch miteinander verzahnt, sodass die Studierenden innerhalb von vier Jahren zusätzlich zum Bachelorabschluss einen Abschluss in einem Ausbildungsberuf erwerben. Die curriculare Verzahnung mit den Unternehmen wird über eine Abstimmung mit den Unternehmen zu den Praxismodulen und auch durch das Capstone-Projekt gewährleistet. Im Capstone-Projekt wird eine Problemstellung aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft von den Studierenden bearbeitet, die von besonderer strategischer Relevanz für die Unternehmenspraxis ist. Die BHH organisiert eine jährliche Unternehmenskonferenz, die auf den Austausch zwischen den Ausbildern im Betrieb, weiteren Ansprechpartner:innen im Betrieb und den Lehrenden der BHH ausgestaltet ist. Zur Vermeidung inhaltlicher Redundanzen deckt das Hochschulcurriculum wichtige Inhalte der Berufsausbildung ab. Dabei werden die Besonderheiten der Berufsausbildung zur:zum Fachinformatiker:in einschließlich der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung, Systemintegration, Daten- und Prozessanalyse und Digitale Vernetzung berücksichtigt. Somit bereitet auch das Hochschulstudium auf die Kammerprüfung nach dem dritten Studienjahr vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Konzept der studienintegrierenden Ausbildung angemessen und unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten umgesetzt wird. Die Gutachter:innen bewerten außerdem das Praxisvalidierungsmodul als positiv, da hier das erlernte Wissen in der Praxis angewendet wird und es auf einer vorherigen Abstimmung zwischen Unternehmen und Hochschule beruht. Bei

dem Capstone-Projekt liegt nach Ansicht der Gutachtenden der Vorteil darin, dass die Studierenden hier ihre bereits erworbenen Kenntnisse aus den ersten beiden Studienjahren vertiefen können. Die große Praxisnähe wurde auch von den Studierenden als positiver Aspekt des Studiengangskonzepts hervorgehoben und die Aufteilung auf die drei Lernorte wurde als problemlos zu bewältigender Begleitumstand beschrieben. Die Gutachter:innen befürworten außerdem den Ansatz der Hochschule, durch das Studiengangskonzept der studienintegrierenden Ausbildung eine verstärkte Attraktivität der dualen Berufsausbildung herzustellen, da diese in Kombination mit einem Hochschulstudium absolviert werden kann. Am Studiengangskonzept ist zudem vorteilhaft, dass eine vorzeitige Beendigung des Studiums nicht mit dem vollständigen Abbruch des bisherigen Ausbildungswegs einhergeht, da die duale Berufsausbildung weitergeführt werden kann. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule dem besonderen Profilanspruch durch das Konzept der studienintegrierenden Ausbildung Rechnung trägt, indem sie für eine ausreichende organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Unternehmen und Hochschule sorgt. Trotz der zeitlichen Restriktionen für die in Wochenblöcken durchgeführten Hochschullehrphasen empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule jedoch, das Ausweiten der wissenschaftlichen Studieninhalte in Betracht zu ziehen. Eine Möglichkeit, dies zu realisieren, wäre etwa das Angebot von (optionalen) Vorkursen vor Semesterbeginn. Derartige Zusatzangebote könnten dabei helfen, vor allem zu Beginn des Studiums das informatische Kenntnisniveau unter den Studierenden anzugleichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll Möglichkeiten in Betracht ziehen, die zeitlichen Kapazitäten für die Vermittlung von wissenschaftlichen Inhalten an der Hochschule auszuweiten. Damit ließe sich das Vorkenntnisniveau für einzelne Module erhöhen bzw. unter den Studierenden angleichen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Sicherung der fachlichen und wissenschaftlichen Aktualität des Studienangebots ist in das Qualitätsmanagement der Hochschule eingebettet. Sie beruht wesentlich auf der Verankerung der Professor:innen in der Forschungslandschaft und auf den fachwissenschaftlichen Anforderungen der Praxis an die Lehre. Die Forschungskompetenz der Professor:innen ist eines der Kriterien für die Entscheidungsfindung im Berufungsverfahren. Die Professor:innen stellen sicher, dass ein ständiger Input aus der Wissenschaftslandschaft laufend neue Impulse gibt, um die Lehre fachlich auf dem aktuellsten Stand zu halten. Die Professor:innen stehen hierzu im

regen Austausch mit externen Kolleg:innen, nehmen an Konferenzen teil oder veröffentlichen regelmäßig Fachpublikationen.

Ein weiterer wesentlicher Input erfolgt aus der Berufspraxis, in der die Studieninhalte laufend auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden. Das betrifft zum einen die Studierenden, die in der regelmäßigen studentischen Evaluation die Aktualität und Übertragbarkeit der Lehrveranstaltungs- und Modulinhalte bewerten. Zum anderen wird der Input aus der Praxis durch jährliche Unternehmenskonferenzen mit Partnerunternehmen institutionalisiert. In den Konferenzen sind die Unternehmensvertreter:innen eingeladen und aufgefordert, aus ihrer Perspektive die Schwächen und Stärken, insbesondere auch den Änderungsbedarf, in der Lehre zu benennen. Auch ohne institutionalisierten Rahmen ist die Hochschule jederzeit dafür offen, Anregungen von Studierenden und Unternehmen aufzugreifen.

Evaluation, Beiträge von Unternehmen und der wissenschaftliche Diskurs formen einen Input, der auf der Modulkonferenz behandelt wird, sofern die angestrebten Änderungen innerhalb eines Moduls umzusetzen sind. Die Ergebnisse der einzelnen Modulkonferenzen werden jährlich in einer Bildungsgangkonferenz besprochen. Dort werden die einzelnen Module im Zusammenhang zueinander betrachtet und mit Blick auf das Gesamtcurriculum mögliche Anpassungen angestoßen. Diese Änderungsbedarfe werden im Hochschulsenat final diskutiert und um die Perspektiven der Angehörigen des Hochschulsenats ergänzt. Im Ergebnis steht die Anpassung der Lehre an den jüngsten Stand des Fachs.

Modulkonferenzen finden jährlich unter Beteiligung der Modulverantwortlichen sowie aller an der Lehre im Modul Beteiligten statt. Zu den Unternehmenskonferenzen wird jährlich eingeladen, wobei dann in einem Veranstaltungsteil der Austausch im Plenum mit allen Unternehmen stattfindet und in einem anderen Veranstaltungsteil die Arbeit in einer auf den jeweiligen Studiengang bezogenen Format fortgeführt wird. Die Evaluation findet jährlich statt. Da nur einmal jährlich Studierende zugelassen werden, ist mit diesem Rhythmus die größtmögliche Aktualität gesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule, die fachliche und wissenschaftliche Aktualität des Studiengangs zu gewährleisten. Außerdem bewerten sie das Einholen regelmäßiger Rückmeldungen von Außenstehenden als sehr positiv, ebenso wie die Bereitschaft, die dabei angesprochenen Kritikpunkte und Empfehlungen zu berücksichtigen und ggf. umzusetzen. Zur inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Module wird zudem das Feedback der Studierenden ein Lehrveranstaltungsevaluationen einbezogen und von den Studierenden wurde außerdem berichtet, dass sie auch für im informellen Rahmen geäußerte Empfehlungen eine große Offenheit wahrnehmen und auch den Eindruck haben, dass diese von den Studiengangs- und Modulverantwortlichen umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Ein ganzheitliches, am Leitbild für Studium und Lehre der Hochschule orientiertes Konzept zum Studiengangmonitoring, ist noch nicht etabliert. Jedoch befinden sich bereits einige Instrumente in der Implementierungsphase oder sind durch die vorhandenen Regularien, nämlich die vorläufige Grundordnung und die Evaluationssatzung, an der Hochschule institutionell verankert. Das etablierte Studiengangmonitoring stützt sich auf unterschiedliche Datenquellen, um Informationen zur Studienqualität und zur Entwicklung von Maßnahmen zur Studienerfolgssicherung zu gewinnen. Neben prozessgenerierten Daten, die regelmäßig im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung anfallen, sind das Umfragedaten, die zu verschiedenen Themen, Untersuchungsgruppen und Zeitpunkten im Studienzyklus erhoben werden. Hinsichtlich der prozessgenerierten Daten finden seit Aufnahme des Lehrbetriebs semesterweise Auswertungen zu Immatrikulationen, Exmatrikulationen und Exmatrikulationsgründen statt. Für die Weiterentwicklung des Studiengangmonitorings ist geplant, die prozessgenerierten Daten sukzessive um Umfragedaten aus der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation, regelmäßigen Studierendenbefragungen sowie weiteren Befragungen zu ergänzen. Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation gibt den Studierenden regelmäßig die Gelegenheit, die Qualität von ihnen besuchter Lehrveranstaltungen zu beurteilen und liefert damit grundlegende Informationen zur Qualitätssicherung und -verbesserung in Studium und Lehre. Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt über Onlinebefragungen, deren Erhebungsphasen möglichst so terminiert werden, dass die Evaluationsergebnisse innerhalb der Lehrveranstaltungen mit den Studierenden diskutiert werden können. Zur Identifikation von Verbesserungspotentialen sind die Lehrenden dazu angehalten, die Evaluationsergebnisse mit ihren Studierenden zu besprechen. Die Evaluationsergebnisse bilden darüber hinaus eine wesentliche Informations- und Entscheidungsgrundlage für die jährlichen Modul- und Bildungsgangkonferenzen, die unter Einbindung von Studierenden über die Weiterentwicklung der Module bzw. des Studiengangs beraten.

Zusätzlich zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation sind gemäß der Evaluationssatzung regelmäßige Umfragen unter den Studierenden zur Evaluation des Kompetenzerwerbs, der Studienorganisation und der Lernortverzahnung vorgesehen. Für jede Aufnahmekohorte sind eine Studieneingangsbefragung, eine Befragung zur Halbzeit des Studiums und eine Befragung

zum Studienende geplant. Hinzu kommen Befragungen von Studienabbrecher:innen sowie regelmäßige Befragungen von Absolvent:innen, die Aufschluss über den beruflichen Verbleib und die Nutzung der mit dem Studium erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen geben.

Ergänzt werden die genannten Umfragen durch regelmäßige Befragungen unter den Kooperationsunternehmen und den Lehrenden, um deren Einschätzungen zu verschiedenen Qualitätsaspekten von Studium und Lehre zu erheben.

Ziel der verschiedenen Erhebungen ist es, differenzierte Informationen über unterschiedliche Phasen des Studienzyklus zu gewinnen, die für die Studiengangsentwicklung und zur Sicherstellung des Studienerfolgs benötigt werden. Die Studierenden sind durch eine Vertretung im Hochschulsenat an der Konzeption der eingesetzten Erhebungsinstrumente beteiligt.

Die Ergebnisse der Umfragen bilden eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Kommission zur Lernortkooperation und Qualitätssicherung gemäß § 20 der vorläufigen Grundordnung. Zu den Aufgaben dieser Kommission, zu deren Mitgliedern auch ein:e Vertreter:in der Studierenden zählt, gehört das Erarbeiten von Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Studiums. Die Befragungsergebnisse fließen zudem in die jährlich stattfindenden Modul- und Bildungsgangkonferenzen ein. Perspektivisch ist die Einrichtung eines Qualitätszirkels zur Studiengangsentwicklung an der Hochschule geplant, an dem neben Lehrenden auch Studierende mitwirken. Als weitere Kooperationsformate sind in diesem Kontext die regelmäßigen Sprecher:innentreffen und der Jour fixe zwischen dem Präsidium und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) anzuführen.

Die Verpflichtung der Hochschule zur Information über die Befragungsergebnisse ist in § 11 der Evaluationssatzung festgeschrieben. Diese sieht die regelmäßige Erstellung eines Qualitätsentwicklungsreports vor, der über die Befragungsergebnisse und die getroffenen Maßnahmen informiert. Es ist geplant, Studierende über deren Teilnahme an Redaktionskonferenzen systematisch in die Berichterstellung einzubinden.

Zur Sicherstellung des Studienerfolgs wurden an der Hochschule verschiedene Angebote und Maßnahmen zur Selbstbefähigung der Studierenden geschaffen. Hierzu gehören das Bildungswegcoaching, die Studienberatung, die Stärkung der Reflexionskompetenz und Selbstmanagement im Rahmen der Module Methoden- und Sozialkompetenzen I und II sowie der Praxisvalidierungsmodule I bis IV. An den kooperierenden Berufsschulen sind zudem ausgebildete Lerncoaches im Einsatz, die die Studierenden auf deren Wunsch bei der Gestaltung des eigenen Lernprozesses unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe erkennt die Bemühungen der Hochschule an, ein Monitoring des Studiengangs unter Einbezug der Studierenden zu gewährleisten und die Ergebnisse transparent aufzubereiten und für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Außerdem sind sich die Gutachter:innen bewusst, dass ein wichtiger Bestandteil des Studiengangmonitorings,

nämlich Absolvent:innenbefragungen, erst umgesetzt werden kann, sobald die erste Kohorte den Studiengang erfolgreich durchlaufen hat. Übereinstimmend mit der für § 11 MRVO ausgesprochenen Empfehlung heben die Gutachter:innen die Bedeutung derartiger Absolvent:innenbefragungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs hervor, um etwa mögliche Defizite in der Vorbereitung auf ein Masterstudium an anderen Hochschulen und an Universitäten zu verkleinern. Zudem ermuntern die Gutachter:innen die Hochschule, die Etablierung eines ganzheitlichen Konzepts zum Studiengangsmonitoring stetig voranzutreiben, um es zielführend einsetzen zu können, sobald die erste Kohorte ihr Studium abgeschlossen hat und die Perspektive von Absolvent:innen einbezogen werden kann. In diesem Zusammenhang unterstreichen die Gutachter:innen die Bedeutung eines umfassenden Alumni-Managements.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 87 HmbHG etabliert. Hier können sich Studierende wegen der Vereinbarkeit von Studium und Familie beraten lassen und finden eine Ansprechpartnerin in Fällen sexueller Belästigung. Derzeit beraten die Mitarbeiter:innen im Studienbetrieb (insbesondere im *Students Office* und im Prüfungsamt) zu den Möglichkeiten in besonderen Lebenslagen, alternativ kann auch die Studienberatung in Anspruch genommen werden. An den kooperierenden Berufsschulen sind zudem jeweils Inklusionsbeauftragte tätig, die bei der Erzielung einer gemeinsamen Regelung für die Lernorte Hochschule und Berufsschule unterstützen. Die BHH stellt in der Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierenden in besonderen Lebenssituationen (Behinderung oder chronische Krankheit, Mutterschutz, Elternschaft, Pflege von Angehörigen) auf Antrag ein jeweils adäquater Nachteilsausgleich gewährt wird. Ebenso wird Fehlen bei Prüfungen bei entsprechendem Nachweis entschuldigt.

Von den hier hauptamtlichen Professor:innenstellen sind derzeit alle von männlichen Professoren besetzt. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Berufsschullehrer:innen und der nebenamtlichen Lehrbeauftragten fällt der Anteil des weiblichen Lehrpersonals jedoch höher aus (36%).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Etablierung einer Gleichstellungsbeauftragten. Außerdem stellen sie ein starkes Bewusstsein für Geschlechter- und Chancengleichheit und für den Nachteilsausgleich fest. Sie unterstützen aber auch das Vorhaben der Hochschule, in diesen Bereichen vertiefend tätig zu werden, etwa durch die geplante Erstellung und Verabschiedung von Gleichstellungsrichtlinien und Gleichstellungsplänen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Kooperation mit den Unternehmen besteht in der zeitlichen Abstimmung und in der inhaltlichen Abstimmung zu den Praxismodulen und den damit verbundenen Lernzielen. Die inhaltliche Verzahnung ist durch die Praxismodule gewährleistet. Bei der Abstimmung zu den Praxismodulen ist die Hochschule für die letzte Entscheidung zum Inhalt der Praxismodule verantwortlich.

Die Hochschule hat einen Muster-Kooperationsvertrag mit Unternehmen vorgelegt. Die Hochschule führt Onboarding-Workshops für Unternehmen durch und stellt ihnen ein Handbuch zur Verfügung.

Die Hochschule trifft die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, und über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über die Auswahl des Lehrpersonals.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen haben sich davon überzeugt, dass die Hochschule keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner abgibt. Die Hochschule ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Studiengangs und behält die Hoheit über alle Fragen des Studienangebots.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, zusätzliche Dokumente nachzureichen. Die folgenden Dokumente wurden im Laufe des Begutachtungsverfahrens nachgereicht: a) die Ergebnisse von sechs Lehrveranstaltungsevaluationen und b) eine Workloadberechnung für den Studiengang. Zudem wurde nach der erstmaligen Einreichung des Akkreditierungsberichts im Zuge einer vom Akkreditierungsrat gewünschten Präzisierung einzelner Bewertungsaspekte von der Hochschule am 13. Juni 2024 ein überarbeitetes Modulhandbuch mit einem aktualisierten Studienverlaufsplan vorgelegt, das für die Studierendenkohorten ab 2024 gültig ist. Darüber hinaus wurde eine tabellarische Übersicht der Zuordnung der Module zu den kognitiven Kompetenzen der Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik und den eingesetzten (Programmier-) Sprachen/Technologien bereitgestellt, ebenso wie die Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Beruflichen Hochschule Hamburg für den Studiengang Informatik vom 16. Mai 2024.

Die Vor-Ort-Begehung an der Hochschule fand am 6. und am 7. Juli 2023 statt. Am 11. Dezember 2023 wurde der finale Akkreditierungsbericht an die Hochschule zur Einreichung beim Akkreditierungsrat geschickt. Am 21. Mai 2024 richtete der Akkreditierungsrat Rückfragen zum Akkreditierungsbericht an die Hochschule. Diese Rückfragen zielten ab auf eine Präzisierung der Erwartungen an einen Informatik-Studiengang auf Bachelorniveau, auf welche die Gutachter:innen zunächst bei der Feststellung curricularer Mängel verwiesen hatten. Zudem bat der Akkreditierungsrat um die Bereinigung potentiell missverständlicher Ausführungen zu der von den Gutachter:innen geforderten curricularen Stärkung der theoretischen Studieninhalte und dem besonders auf die berufliche Praxis fokussierten Studienmodell der studienintegrierenden Ausbildung. Ebenso wünschte der Akkreditierungsrat eine Erläuterung dazu, warum im erstmals eingereichten Akkreditierungsbericht ein Defizit an mathematischen Studieninhalten zunächst nur in Verbindung mit einer Empfehlung aufgegriffen wurde und anschließend nochmals für die Begründung eines vorläufig festgestellten Mangels zum Curriculum herangezogen wurde. Die Auflagenerfüllung zu diesen studieninhaltlichen Defiziten wurde dabei im Rahmen der Detailklärung mit der Hochschule ersichtlich und wird für die entsprechenden Bewertungskriterien im Akkreditierungsbericht deutlich gemacht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung vom 6. Dezember 2018)

Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, Fassung vom 29. März 2023 (HmbHG)

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) für alle Bachelor-Studiengänge vom 06.07.2022

Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge vom 20.04.2023 (wird am 1.9.2023 in Kraft treten)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dagmar Monett Díaz, Professorin für Informatik, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Prof. Dr. rer. nat. Jörg Striegnitz, Professor für Angewandte Informatik, Fachhochschule Aachen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Thomas Müller, IT-Gutachter und Projektmanager

c) Studierende / Studierender

Benedikt Kuder, Student der Informatik, Duale Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig (Erstakkreditierung).

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	05.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	07.07.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Lehrende (Professor:innen und Lehrbeauftragte), Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus der BHH in Hamburg in der Anckelmannstraße; die Berufsschule, einige Seminar- und Vorlesungsräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)